



Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording (Verlagerung Strandbar 54° Nord)

Vorhaben

**Vorbereitende Bauleitplanung zur Verlagerung eines
Strandversorgungs- und Gastronomiebetriebes um ca. 280 Meter östlich
der abgängigen Strandbar 54° Nord im Strandabschnitt Ording**

Lage

**ca. 175 Meter südlich des Mehrzweckgebäudes des Ordinger Strandes,
ca. 580 Meter westlich des Strandüberganges Köhlbrand,
ca. 95 Meter nördlich des Wassersportzentrum X-H²O**

Verfahrenstand

- I. Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**
- II. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
- III. Abschließender Beschluss 28.04.2022**
- IV. Ministerielle Genehmigung 02.09.2022**

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlagen.....	3
1 Größe und Lage des Geltungsbereiches.....	4
2 Planungsrechtliche Einordnung.....	4
2.1 Ziele der Raumordnung (Landesentwicklungsplan und Regionalplan).....	4
2.2 Landschaftsplan	5
2.3 Flächennutzungsplan	5
2.4 Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, Touristisches Entwicklungskonzept und Strandentwicklungskonzept SPO	5
3 Planungserfordernis und Planungsziel	7
4 Standortauswahlverfahren	7
5 Null-Variante	9
6 Planvariante	9
7 Ausgleichsermittlung.....	10
Anlage: Umweltbericht inkl. FFH-Vorprüfung.....	

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

Rechtsgrundlagen

Dem Flächennutzungsplan liegen folgende Rechtsnormen und Konzepte zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. S. 91)
- Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz – LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. 1996 S. 232 & GVOBl. 2014 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.11.2020 (GVOBl. S. 808)
- Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) vom 25. November 2021, ausgefertigt am 16. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1409)
- Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2022
- Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg – (REP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 747), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1344)
- Landschaftsplan der Gemeinde Sankt Peter-Ording, festgestellt am 18. November 2001
- Strandentwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording, beschlossen am 26. April 2018
- Touristisches Entwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording, beschlossen am 17. Juli 2017
- Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, herausgegeben im Mai 2014
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

1 Größe und Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Peter-Ording im Strandabschnitt Ording befindet sich auf einer Sandbank im Nationalpark Wattenmeer. Der Geltungsbereich ist in zwei nicht miteinander verbundene Teilgeltungsbereiche gegliedert. Der Teilgeltungsbereich mit dem derzeitigen aber abgängigen Standort der *Strandbar 54° Nord* umfasst 7.875 m², der Teilgeltungsbereich für die neu zu errichtende *Strandbar 54° Nord* hat 2.630 m². Die Grundfläche wird in etwa der der abgängigen Strandbar entsprechen.

Der Teilgeltungsbereich der neu zu errichtenden *Strandbar 54° Nord* liegt ca. 175 Meter südlich des Mehrzweckgebäudes des Ordinger Strandes, ca. 580 Meter westlich des Strandüberganges Köhlbrand und ca. 95 Meter nördlich des Wassersportzentrum X-H²O. Der Teilgeltungsbereich des abgängigen Standortes liegt ca. 280 Meter westlich des neuen Standortes. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Teilgeltungsbereich der neuen Strandbar befindet sich in einer Linie entlang des Badestrandes mit dem Mehrzweckgebäude, zwischen den Strandkorbpodesten und dem Wassersportzentrum H₂O, westlich dieser Linie ist der große Badebereich sowie ein Windwassersportgebiet. Zudem wird es den westlichen Endpunkt der Holzstege, welche vom Strandübergang Köhlbrand den Strandabschnitt Ording für Fußgänger und Fahrradfahrer erschließen, darstellen. Direkt im Anschluss befinden sich östlich ca. 500 Fahrradstellplätze, nordöstlich das Eventgelände mit dahinterliegenden Strandparkplatz sowie südöstlich die Strandsegel- und Kitebuggyfläche.

2 Planungsrechtliche Einordnung

2.1 Ziele der Raumordnung (Landesentwicklungsplan und Regionalplan)

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gemeinde Sankt Peter-Ording ergeben sich aus dem *Landesentwicklungsplan* und dem entsprechenden *Regionalplan* sowie dem dazugehörigen *Landschaftsrahmenplan*.

Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Aufgrund der abwechslungsreichen natürlichen Ausstattung der Landschaft und der vielgestaltigen Morphologie kommt einem Großteil des Planungsraumes eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung zu. Daher ist unter anderem auf dem Festland der Küstenraum von Sankt Peter-Ording an der Nordsee als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung im Landesentwicklungsplan dargestellt. Darüber hinaus hat der Tourismus eine überragende Bedeutung für das an Defizit leidende Arbeitsplatzangebot der gesamten Halbinsel Eiderstedt. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. Hochwertige Standorte, insbesondere in direkter Strand-, Wasser- oder Promenadenlage, für die die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sollen zur Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus hochwertigen Tourismuseinrichtungen und -angeboten vorbehalten bleiben.

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeers einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden. Innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung soll die touristische Infrastrukturplanung abgestimmt werden.

Für Naturschutz und Landschaftspflege ist aber auch die räumliche Belastung durch Erholungssuchende sowohl bezüglich der notwendigen Ausstattung mit Erholungseinrichtungen als auch hinsichtlich ökologischer Auswirkungen von Bedeutung. Ein Anliegen ist es, Natur und Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung zu sichern. Die touristische Nutzung der Küste hat zu einem erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung dieses strukturell benachteiligten Raumes geführt. Für die Ökosysteme des Wattenmeeres bringen diese aber auch unterschiedliche Belastungen und Gefährdungen mit sich. Mit dem Tourismus verbunden ist eine infrastrukturelle Erschließung dieser Küstenräume und eine räumliche und zeitliche Ausweitung verschiedener Freizeitaktivitäten wie Wassersport, Sportfliegerei, Wattwandern und Reiten sowie die intensive touristische Nutzung der Sandstrände, Dünen und Salzwiesen. Vorhaben für die Erholungsnutzung sind jedoch auch in Gebieten mit besonderer Erholungseignung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

2.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sankt Peter-Ording ist der Geltungsbereich als vegetationsfreier Strand gekennzeichnet, dieser Zustand wird aufrechterhalten.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche des zukünftigen Strandversorgungs- und Gastronomiebetriebes als Sandbank nach § 25 LNatSchG ausgewiesen. Daher wird der betreffende Geltungsbereich mit dieser 26. FNP-Änderung zu einem Sondergebiet Strandversorgung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB umgewidmet, um den planungsrechtlichen Rahmen für den folgenden Bebauungsplan, welcher für den neuen Strandversorgungs- und Gastronomiebetrieb baurechtlich erforderlich ist, vorzubereiten.

2.4 Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, Touristisches Entwicklungskonzept und Strandentwicklungskonzept SPO

Mit der neuen *Tourismusstrategie* verfolgt das Land bis 2025 drei wichtige Ziele: Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus, Verbesserung der Wettbewerbsposition, Stärkung von Image, Marke und Marketing.

Das *Touristische Entwicklungskonzept* der Gemeinde sieht zwei Grundpfeiler für die zukünftige Entwicklung vor und geht mit diesen außerdem konform zur *Landestourismusstrategie 2025*. Zum einen sollen die Strände und Naturräume geschützt und für die touristische Nutzung unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bewahrt werden. Zum anderem soll die Qualität der touristischen Infrastruktur weiter gesteigert, um eine bessere „Nebensaisontauglichkeit“ und konstantere Auslastung Sankt Peter-Ordings erzielen zu können, um attraktiv für eine breite, aber auch qualitätsbewusste wie solvente Zielgruppe zu sein.

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

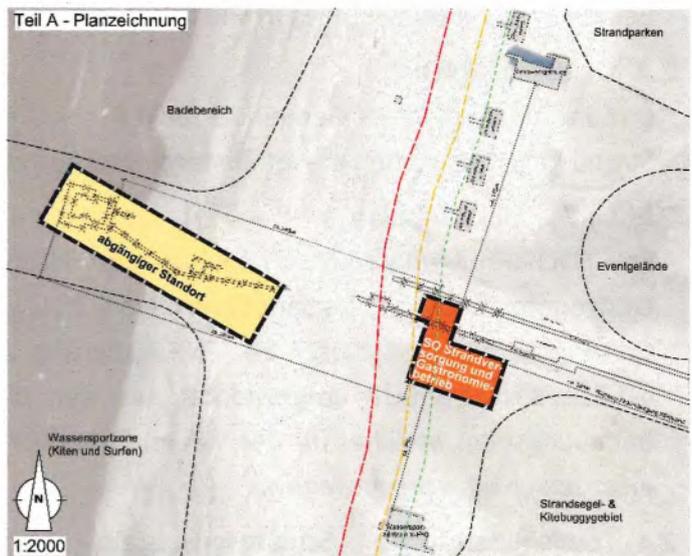
- Das *Strandentwicklungskonzept* konkretisiert und verortet hierzu entsprechende Maßnahmen im Strandabschnitt Ording. Im Folgenden werden die planerischen Vorgaben in einem Rahmendatenkatalog für die touristische Nutzung der Strandbereiche zusammengefasst. Grundlagen der ermittelten Eckdaten sind:
- die Bestandsituation und der daraus abgeleitete Bedarf,
- die Prämisse der Qualitätssteigerung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch,
- der Schutz und der Erhalt der Lebensraumtypen und Biotopflächen und der natürlichen Dynamik des Naturraums, der natürlichen Arten- und Lebensgemeinschaften.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien ist im Zuge der Entwicklung des Strandes die mögliche Anpassung der Standorte der Strandeinrichtungen an naturräumliche Änderungen, wie z.B. Änderungen des Strandverlaufs durch Strömungs- und Windverhältnisse, zu bedenken.

Der prognostizierte Strandrückgang wirkt sich besonders auf den Strandbereich Ording aus. Hier wird mit einer Rückverlegung von im Mittel 7,11m / Jahr gerechnet. Die in der Realität durch die Sedimentdynamik der Ausgleichsküste geglättete Uferlinie im Jahre 2039 wird durch die orangefarbene Linie dargestellt (LKN-SH). Hieraus ergeben sich die rückverlegten Standorte der betroffenen Gebäude und Bauten für den Strandbereich Ording.

Eine tatsächliche Versiegelung findet nur im einstelligen Quadratmeterbereich statt. Aufgrund der Lage der Standorte innerhalb des Nationalparks schleswig-holsteinisches Wattenmeer ist die zukünftige Entwicklung der gastronomischen Betriebe an enge Grenzen gebunden. Für die gastronomischen Standorte bestehen darüber hinaus Sachzwänge, die eine zukünftige Entwicklung maßgeblich beeinflussen. Zu ihnen zählen vor allem Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften (v.a. Küche, Lager, Personalräume, WC) und betriebliche Erfordernisse, wie die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, der Bestandsschutz für Betreiber und der Erhalt von Arbeitsplätzen wie auch soziale Belange und natürlich die betriebliche Qualitätsverbesserung des Angebotes unter Berücksichtigung des *Tourismus-Entwicklungskonzeptes SPO* und der *Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025*.

So wird bei der Rückverlegung von Pfahlbauten nur ein ähnlich großer Pfahlbau wie bisher möglich sein, da eine Vergrößerung der Prämisse der Qualitätssteigerung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch entgegenstehen würde, allerdings sind aufgrund der genannten gastronomischen Sachzwänge konzeptionelle Änderungen möglich, welche zu geringfügigen Anpassungen im Verhältnis von Innen- und Außenfläche führen können. Die abgeleiteten Maßnahmen orientieren sich an übergeordneten qualitäts- und naturräumlichen Anforderungen. So soll einerseits der Naturraum geschützt, andererseits ein qualitativer touristischer Aufenthalt (u.a. Steigerung der Aufenthaltsqualität, bessere Ansprache von Zielgruppen) ermöglicht werden.



Teil B - Textteil und Legende Es gelten die BauNVO 2017 und die PlanZVO 1990

<p>Geutungsbereich</p> <p>— zukünftig wegfallend</p> <p>Sandbank (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, § 25 LNatschG)</p> <p>Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Strandversorgung und Gastronomiebetrieb (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)</p>	<p>Prognostizierte mittlere Tidehochwasserlinie MTHW mit Jahresangabe</p> <p>2036 2039 2041</p>
--	---

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

3 Planungserfordernis und Planungsziel

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording muss aufgrund fortschreitender Stranderosion den kommunalen Pfahlbau, auf welchem sich die *Strandbar 54° Nord* befindet, Richtung Festland versetzen, da ansonsten ein sicherer Weiterbetrieb bei Hochwasser bzw. Sturmflut nicht mehr möglich ist. Die Pfahlbauten mit den Gaststätten prägen das Landschaftsbild am Strand von Sankt Peter-Ording und weisen eine über 100-jährige Geschichte auf. Schon von Anfang an hatten die Pfahlbauten neben der Funktion zur Versorgung der Badegäste auch den Charakter von individuellen Erlebnisgastronomie-Betrieben. Zum einen werden durch die Pfahlbauten die „Badehosen-Gäste“ vor Ort versorgt, was aufgrund der Weite des Strandes und der großen Entfernungen zu den nächsten Versorgungsbetrieben in den Ortslagen auch unbedingt notwendig ist. Zum anderen sind die Betriebe aufgrund der Einzellage, der Entfernung zu den Ortslagen, der unvergleichlichen Aussicht und des individuellen Angebotes für Tages- und Abendgäste (z.T. ganzjährig) sowie spezieller Veranstaltungen als Erlebnisstandorte von besonderer Bedeutung für die Gäste und das touristische Angebot. Sie sind als Alleinstellungsmerkmal Sankt Peter-Ordings zu bewerten und nicht mit anderen Küstendestinationen vergleichbar. Die Pfahlbauten sind also elementarer Teil des touristischen Kapitals, auf welchem die Wirtschaft der Gemeinde und die der Halbinsel Eiderstedt fußt und auch zukünftig abhängig ist, sodass die Beibehaltung der Pfahlbauten originäres Ziel der Gemeinde ist.

Für die Gemeinde leitet sich aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie aus dem originären Ziel heraus, die gemeindliche Wirtschaftsgrundlage fortzuentwickeln, die Verpflichtung ab, qualitativ hochwertige touristische Angebote und Infrastrukturen vorzuhalten. Dies ist im Strandabschnitt Ording aber nur möglich, wenn für den in Folge des prognostizierten Strandrückganges abgängigen Pfahlbau Ersatz im gleichen Strandabschnitt geschaffen wird. Mit der Ausweisung einer Sondergebietes Strandversorgung kommt die Gemeinde somit auch ihrer Funktion als ländlicher Zentralort in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung nach. Der neue Pfahlbau soll ca. 280 m weiter östlich das weiterhin unabdingbare Gastronomie- und Strandversorgungsangebot auf dem Strandabschnitt Ording langfristig sicherstellen.

Durch die Änderung der Gebietsausweisung von einer Sandbank nach § 25 LNatSchG hin zu einem Sondergebiet Strandversorgung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird der neue Standort planungsrechtlich vorbereitet und ermöglicht es, durch den folgenden Bebauungsplan Baurechte für den neuen Pfahlbau zur Gastronomie- und Strandversorgung zu schaffen.

4 Standortauswahlverfahren

Die Gemeinde hat durch die Erarbeitung des *Strandentwicklungskonzeptes* schon eine qualitative Standortprüfung vorgenommen. Es spielen zunehmend die naturräumlichen Veränderungen und die Küstenentwicklung eine wichtige Rolle. So ist diese Bauleitplanung eine Folge der prognostizierten Rückverlagerung der Uferlinie in den nächsten 18-20 Jahren (Stand 2021). Die Entwicklung der Infrastruktur hat sich dem *Strandentwicklungskonzept* nach vom Bestand her abzuleiten.

An den Stränden vor Sankt Peter-Ording gibt es fünf Pfahlbauten mit gastronomischen Angeboten und anderen Versorgungsangeboten für die „Badehosen-Gäste“. Jedem dieser Pfahlbauten liegt ein Strandabschnitt zu Grunde, welcher ohne entsprechenden Pfahlbau nicht funktionieren würde. Wenn ein solcher Pfahlbau zurückgebaut werden muss, ist es keine Alternative den Ersatzbau an einem anderen Strandabschnitt zu errichten, da es sehr wahrscheinlich zu einem Überangebot am „neuen“ und mit Sicherheit zu einer Versorgungslücke am „alten“ Strandabschnitt kommen würde. Folglich ist der Ersatzbau immer am gleichen Strandabschnitt vorzusehen.

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

Die Bestandsituation am Strandabschnitt Ording, welcher auch als Hauptstrand gilt, weist eine Vielzahl an touristischen Infrastrukturen auf, welche fortbestehen werden und woraus sich auch zukünftig der Bedarf und die Notwendigkeit für den Ersatzbau der zurückzubauende *Strandbar 54° Nord* zuverlässig ableiten lässt.

- Neuer Mehrzweckpfbau mit Badeaufsicht, WC-Anlagen, Strandkorbvermietung, Info-Point zu Strand und Nationalpark
- Größter Badebereich der Gemeinde mit Strandkorbpodesten und 550 Strandkörben, Kiosk, Duschen, Fußwaschanlage, Wassersportzentrum H2O, Volleyballfelder, Fußballtor, Spielfläche/Spielplatz
- Eventgelände mit Fläche max. 18.000 m², Strandsegel- und Kitebuggyfläche
- Erschließung für motorisierte Fahrzeuge über die Strandüberfahrt Ording und den Strandparkplatz (20 ha)
- Erschließung für Fahrradfahrer und Fußgänger über den Strandübergang Köhlbrand auf zwei Holzstegen und sowie ein Parkplatz für ca. 500 Fahrräder

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den vorhandenen Infrastrukturen in Verbindung mit der Notwendigkeit, die Versorgung der „Badehosen-Gäste“ am Strandabschnitt Ording sicherzustellen, aber auch die touristischen Angebote an den bisher genutzten Strandabschnitten zu konzentrieren und so die übrigen freien Strandbereiche in ihrer Natürlichkeit zu bewahren, ist der gewählte Standort auch der einzig sinnvolle für die Verlagerung der *Strandbar 54° Nord*.

Der neue Standort wird sich in einer Linie entlang des Badestrandes mit dem Mehrzweckgebäude, zwischen den Strandkorbpodesten und dem Wassersportzentrum H2O befinden, westlich dieser Linie ist der große Badebereich sowie ein Windwassersportgebiet. Zudem wird es den westlichen Endpunkt der Holzstege, welche vom Strandübergang Köhlbrand den Strandabschnitt Ording für Fußgänger und Fahrradfahrer erschließen, darstellen. Direkt im Anschluss befinden sich östlich ca. 500 Fahrradstellplätze, nordöstlich das Eventgelände mit dahinterliegenden Strandparkplatz sowie südöstlich die Strandsegel- und Kitebuggyfläche.

Der geplante Standort der *Strandbar 54° Nord* wird also der zentrale Verknüpfungspunkt dieser unterschiedlich touristisch genutzten Strandbereiche sein, welcher an anderer Stelle so nicht möglich ist, um gleichzeitig so viele unterschiedliche Nutzergruppen bedienen zu können, da nur hier die notwendige Zentralität auf dem Strandabschnitt Ording gegeben ist.

Nach der Prämisse der Qualitätssteigerung ohne zusätzlichen Flächenverbrauch wird der Pfahlbau ähnlich groß wie sein Vorgänger, allerdings sind aufgrund gastronomischer Sachzwänge konzeptionelle Änderungen möglich, welche zu geringfügigen Anpassungen im Verhältnis von Innen- und Außenfläche führen können. Die abgeleiteten Maßnahmen orientieren sich an übergeordneten qualitäts- und naturräumlichen Anforderungen. So soll einerseits der Naturraum geschützt, andererseits ein qualitativer touristischer Aufenthalt ermöglicht werden. Dies wird unter anderem durch die um min. 280 m verkürzten Laufwege unterstrichen, welches einen erheblichen Komfortgewinn darstellen wird, aber auch durch den Rückzug aus dem Wertbiotop Schlick-, Sand- und Mischwatt kommt es dem Schutz des umgebenden Naturraums nach.

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

5 Null-Variante

Der bisherige Standort der *Strandbar 54° Nord* wird aufgrund des zurückgehenden Strandes nur mit erheblichen Aufwand erschließbar und sturmflutsicher instandgehalten. Da dieser Aufwand vom Eigenbetrieb der Gemeinde der Tourismuszentrale als zu hoch eingeschätzt wird und zusätzliche Maßnahmen gegen Auskolkung nicht mehr genehmigungsfähig sind, wird ein Rückbau vorgezogen. Den Pfahlbau sich selbst zu überlassen und somit dem Verfall preiszugeben, ist keine Option, da die Gemeinde weiterhin dazu verpflichtet ist, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Sie muss einmal dafür Sorge tragen, dass im Bereich der baulichen Anlagen selbst und zweitens auch keine Gefahr für die Umgebung ausgeht.

Durch den Rückbau werden 885m² aus Schlick-, Sand- und Mischwatt bestehendes Wertbiotop, welches bisher vom Pfahlbau überdeckt und zum Geringenteil durch Pfähle überbaut ist, wieder sich selbst überlassen. Zusätzlich kann die Erschließung aus Holzstegen und Versorgungsleitungen zurückgebaut werden, wodurch vegetationsloser Sandstrand freigelegt wird.

Der geplante Standort ca. 280 m weiter östlich ist durch vegetationslosen, zum Teil durch die Nutzung verfestigten Sandstrand charakterisiert, und würde diesen Charakter ohne neuen Pfahlbau auch behalten.

6 Planvariante

Das Plangebiet befindet sich auf dem Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde Sankt Peter-Ording mit Eventflächen, Strandversorgungseinrichtungen und dem Strandparkplatz. Das gesamte Strandareal ist als hot spot des Tourismus an der schleswig-holsteinischen Westküste zu bewerten.

Der Planungsraum hat für die Wohnnutzung keine Bedeutung. Die touristische Bedeutung des Areals ist sehr hoch.

Das Planvorhaben erfolgt im Bereich des z.T. verfestigten, vegetationsfreien Sandstrands.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe in Biotop- und Vegetationsflächen sowie ausgleichspflichtige Eingriffe werden ggf. im Zuge der B-Planung ermittelt.

Die Verlagerung des Standortes der Strandversorgungseinrichtung führt zu keiner erheblichen Abweichung von den derzeitigen Emissionen / Belästigungen. Art und Menge der erzeugten Abfälle entspricht der derzeitigen Abfallmenge und -art. Die Abfälle werden im Rahmen der geregelten Abfallentsorgung behandelt. Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes (Strandversorgungseinrichtung) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar. Im weiteren Umfeld sind keine Planungen mit erheblichen kumulierenden Auswirkungen bekannt. Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes ist nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Aufgrund der veränderten Lage (landeinwärts) und der Art der Bauweise (Pfahlbau) werden die Folgen des Klimawandels (u.a. Überflutung) in der Planung berücksichtigt. Der Bau und Betrieb des zugelassenen Betriebes Strandversorgungseinrichtung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konfliktträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.

Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording - Verlagerung Strandbar 54° Nord –

7 Ausgleichsermittlung

Durch die Planung werden bis zu 1000 m² vegetationsfreie Sandbankfläche überdeckt, aber aufgrund der Pfahlbaukonstruktion findet eine tatsächliche Versiegelung nur im einstelligen Quadratmeterbereich statt. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

Allerdings wird im Anschluss an die bauliche Vervollendung des neuen Pfahlbaus der bisherige aufgegeben, sodass 850 m² überdeckte, ca. 4 m² durch Pfähle überbaute Fläche sowie zusätzlich auf einer Länge von über 300 m nicht mehr benötigte Zuwegung (auf Pfählen gegründete Holzstege), Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zurückgebaut werden. Diese freiwerdenden Flächen werden der Natur überlassen. Mindestens 4 m² dieser Flächen werden zu Schlick-, Sand- und Mischwatt, welches zu den Wertbiotopen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gehört und die übrigen Flächen werden zu einer Sandbank nach § 25 LNatSchG. Folglich werden auch die der Natur zurückgegebenen Flächen mit dem ökologisch notwendigen Ausgleich verrechnet.

Die genaue Bemessung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs kann auf der Ebene des nachfolgend aufgestellten Bebauungsplans erfolgen, da erst dort die detaillierten Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen festgesetzt werden.

Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gesetzlich geschützte Biotop sind im Teilgeltungsbereich der neuen *Strandbar 54° Nord* allerdings nicht vorhanden.

Gemeinde Sankt Peter-Ording
26. Flächennutzungsplan-Änderung

Teil II – Umweltbericht inklusive FFH-Vorprüfung

Verfahrensstand: Ministerielle Genehmigung

Datum: 02.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand	4
1.1	Aufgabenstellung.....	4
1.2	Beschreibung des Plangebietes.....	6
1.3	Planerische Vorgaben.....	8
1.3.1	Abweichung vom Landschaftsplan.....	9
1.3.2	Touristische Konzepte.....	9
1.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario).....	10
1.4.1	Mensch.....	11
1.4.2	Biotoptypen / Vegetation.....	11
1.4.3	Tiere.....	12
1.4.4	Biologische Vielfalt.....	14
1.4.5	Boden.....	14
1.4.6	Wasser.....	15
1.4.7	Klima / Luft.....	16
1.4.8	Landschafts- / Ortsbild.....	17
1.4.9	Kultur - und sonstige Sachgüter.....	18
2	Prognose	19
2.1	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.....	19
2.1.1	Null-Variante.....	19
2.1.2	Standortalternativen.....	19
2.1.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung.....	20
2.2	Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter.....	21
2.2.1	Schutzgut Mensch.....	21
2.2.2	Schutzgut Biotoptypen / Vegetation.....	22
2.2.3	Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
2.2.4	Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung.....	24
2.2.5	Schutzgut Wasser.....	24
2.2.6	Schutzgut Klima / Luft.....	24
2.2.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	25
2.2.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
2.2.9	Europäische Schutzgebiete.....	26
2.2.9.1	FFH-Vorprüfung.....	26

2.2.9.2	Erhaltungsziele und- zustand der Lebensraumtypen	26
2.2.9.3	Ergebnis der FFH-Vorprüfung	29
2.2.9.4	Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet DE 0916-491.....	31
2.2.9.5	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.....	31
2.2.9.6	Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung	33
2.3	Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	33
3	Zusätzliche Angaben.....	34
3.1	Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken.....	34
3.2	Monitoring.....	34
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	34
4	Literaturverzeichnis.....	35
5	Anhang: Karte „Bestand“	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus der Planzeichnung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Peter-Ording	4
Abb. 2:	Lage des Planungsraumes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording (Quelle: Landschafts- und Umweltatlas 2021, MELUND; TK200, Abb. nicht maßhaltig)	6
Abb. 3:	Lage der Teilgeltungsbereiche in der Gemeinde St. Peter-Ording mit den Teilbereichen 1 (rot) und 2 (blau)	7
Abb. 4:	Erfassungsgebiet Brutvogelmonitoring - Ausschnitt (Quelle LKN, 2009).....	13
Abb. 5:	Klimadiagramm Sankt Peter-Ording (Quelle: meteoblue.com)	16
Abb. 6:	Natura-2000-Gebiete und Lage des Plangebietes (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, LLUR, 2021).....	30

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Bodenverhältnisse im Plangebiet (Teilbereich 1). Blickrichtung Süden	14
Foto 2:	Strandzugang Köhlbrand mit Holzsteg und Fahrradparkplatz. Im Hintergrund das Bestandsgebäude der Strandbar 54°Nord und der nördlich gelegene Strandkorbverleih (Nebensaison). Blickrichtung Westen	17
Foto 3:	Strandnutzung mit Strandparkplatz, Eventfläche, Strandkorbpodesten und Spielplatz nördlich des Plangebietes (Hauptsaison), im rechten Bildhintergrund der Strandzugang Köhlbrand. Blickrichtung Osten	18
Foto 4:	Das für den Rückbau vorgesehene kommunale Pfahlgebäude mit Stegzugang	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte	5
Tab. 2: Planerische Vorgaben für das Plangebiet	8
Tab. 3: Touristische Konzepte für das Plangebiet.....	10
Tab. 4: Mögliche erhebliche Auswirkungen.....	20

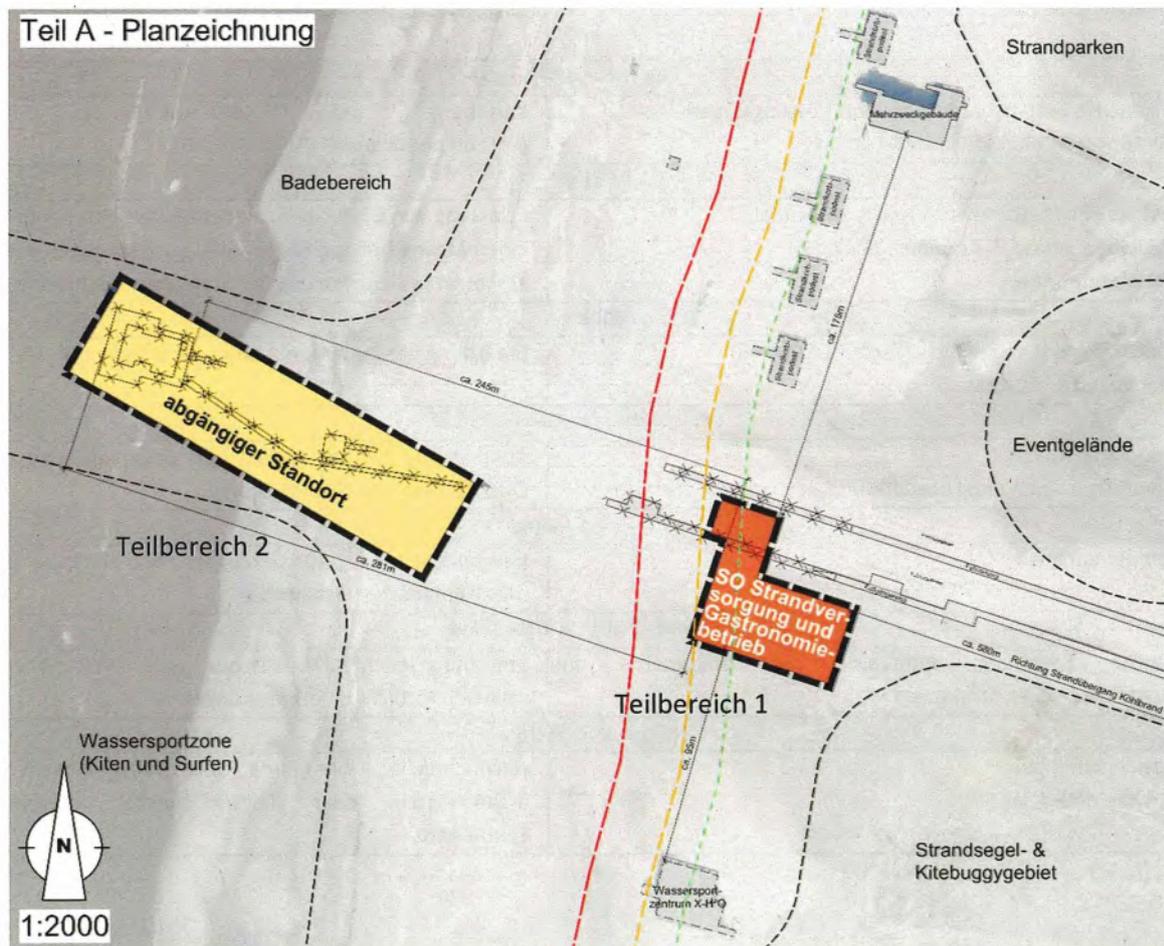
1 Bestand

1.1 Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Peter-Ording wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording beabsichtigt mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes die landwärtige Rückverlegung der bestehenden kommunalen Strandversorgungseinrichtung „Strandbar 54° Nord“ um ca. 230 m in südöstliche Richtung aufgrund des prognostizierten Strandrückgangs vorzubereiten. Mit der Verlegung der Strandversorgungseinrichtung ist die Umstellung des saisonalen Betriebes auf einen ganzjährigen Betrieb geplant.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in zwei Teilgebiete gegliedert.



Teil B - Textteil und Legende

Es gelten die BauNVO 2017 und die PlanZVO 1990

 Geltungsbereich

 zukünftig wegfallend

 Sandbank (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, § 25 LNatschG)

 Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Strandversorgung und Gastronomiebetrieb (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Prognostizierte mittlere Tidehochwasserlinie MTHW mit Jahresangabe

 2036  2039  2041

Abb. 1: Auszug aus der Planzeichnung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Peter-Ording

Teil II: Umweltbericht zur 26. F-Plan-Änderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording

Teilbereich 1: Der Geltungsbereich schließt südlich an die bestehenden Bohlenwege des Strandzugangs Köhlbrand an, plant die Umwidmung eines Teilgebietes der bestehenden Sandbank in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Strandversorgung- und Gastronomiebetrieb“ (Neuer Pfahlbau „Strandbar 54°Nord“ + Kiosk) und weist eine Größe von ca. 2.630 m² auf.

Teilbereich 2: Der bisher als Sondergebiet ausgewiesene Geltungsbereich liegt ca. 230 m nordwestlich des Teilbereiches 1 und wird im Zusammenhang mit dem Rückbau des bestehenden Pfahlbaus der Strandversorgungseinrichtung sowie der entsprechenden Zuwege und Zuleitungen aufgehoben und als Sandbank umgewidmet. Dieser Teilbereich umfasst eine Fläche von ca. 7.875 m².

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Biotopkartierung Schleswig-Holstein	Kartierung gem. „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel SH“ (LLUR, 2019)
Tiere	
Eigene Einschätzung nach Habitatpotenzial, Brutvogel Atlas SH, Amphibien-Atlas SH, Faunadaten LKN	Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien, Einschätzung Anhang IV-FFH-RL- sowie sonstiger streng geschützter Tierarten u.a. durch Habitateinschätzung
Boden	
Geolog. u. Bodenübersichtskarten 1:200.000, Bodenkarte 1:25.000	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
Oberflächen- u. Grundwasser	
Landschaftsplan, Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Landschaftsplan	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Ermittlung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Landschaftsplan, Archäologie-Atlas SH	Nachrichtliche Übernahme von Informationen zu archäologisch oder kulturhistorisch relevanten Elementen

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die in den Kapiteln I-III der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.



○ Teilbereich 1 (neuer Standort) ○ Teilbereich 2 (abgängiger Standort)

Abb. 2: Lage des Planungsraumes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording (Quelle: Landschafts- und Umweltatlas 2021, MELUND; TK200, Abb. nicht maßhaltig)

Der Planungsraum liegt westlich der Ortslage Ording am Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde Sankt Peter-Ording. Der Teilbereich 1 schließt südlich an die beiden bestehenden Bohlenwege (Fußgänger / Radfahrer) und den Fahrradparkplatz des Strandzugang Köhlbrand an. Nördlich des Bohlenweges liegt eine ausgewiesene Eventfläche.

Nördlich in ca. 250 m Entfernung befindet sich der Strand-Parkplatz, ein Mehrzweckgebäude mit Toilettenanlage und DLRG sowie mehrere Strandkorbpodeste. Südlich liegt in einer Entfernung von ca. 95 m das Wassersportcenter X-H2o.

Beide Teilgebiete und die weitere Umgebung sind im Rahmen der o.g. Nutzungsaspekte großflächig durch eine intensive Strandnutzung am Hauptstrand Ording geprägt.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit Salzwiesen, Dünen, Wattflächen, der offenen Nordsee und der vorgelagerten Sandplatte, dem Strandbereich.



Abb. 3: Lage der Teilgeltungsbereiche in der Gemeinde St. Peter-Ording mit den Teilbereichen 1 (rot) und 2 (blau)

(Quelle: DA Nord 2021, LVerGeo SH; Luftbild, Abb. nicht maßhaltig)

Die Teilbereiche und die umgebenden Bereiche befinden sich in einer Übergangszone zwischen vegetationslosen, z.T. durch die Nutzung verfestigten Sanden (Sandstrand) und vegetationsfreien Schlick-, Sans- und Mischwattflächen (§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, LRT 1140).

Eckdaten der Planung

Teilbereich 1: Festsetzung eines SO „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Strandversorgungs- und Gastronomiebetrieb“

Teilbereich 2: Umwidmung des bestehenden Sondergebietes in „Sandbank“

1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Tab. 2: Planerische Vorgaben für das Plangebiet

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für den Naturschutz – Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung
Regionalplan (2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer
Landschaftsrahmenplan (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG • Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG) • Geotop St 018 (Strandwall)
Flächennutzungsplan (2011)	<ul style="list-style-type: none"> • Sandbank • Geschütztes Biotop • Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • FFH – SH Wattenmeer 0916-391 • Vogelschutz und Ramsargebiet 0916-491 • z. T. Strandsegel und Kitebuggygebiet
Landschaftsplan (2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand (Biototyp/Nutzung): Strand • Nationalpark Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer • Relief: 2 m • Geologie: Sand, Feinsand (Strandwallboden) • Boden und Wasser: Sandbank – Wattsediment überwiegend aus Fein - bis Mittelsand, Muschelschalen, kalk- und salzhaltig; frei von Vegetation, nur bei höherer Flut überspült • Entwicklungskonzept: keine Darstellung
<p>Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz:</p> <p>Die Plangeltungsbereiche liegen innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und den sich hiermit überschneidenden Natura 2000-Gebieten „FFH-Gebiet DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete EGV DE 0916-491“. Der westliche Teilbereich 2 (zurück zu bauender aktueller Strandbetrieb) befindet sich innerhalb eines Landschaftsraumes, der durch vegetationsfreie Schlick-, Misch- und Sandwatten geprägt wird. Für diesen Biototyp gilt der gesetzl. Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.1 LNatSchG. Gem. Anhang 1 „FFH-Lebensraumtypen“ handelt es sich um den FFH-LRT 1140. Teilbereich 1 liegt außerhalb geschützter Biotope und von Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie.</p>	

Gleichzeitig befinden sich die Standorte im Bereich des Hauptaktivitätsstrandes der Gemeinde Sankt Peter-Ording und weisen keine geschützten Lebensraumtypen auf.

Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke geben vor, dass die Teilbereiche des Plangebietes in der großflächigen Betrachtung innerhalb des ökologisch sensiblen Nationalparks S-H Wattenmeer liegen.

Ergebnis:

Auf dem Maßstabniveau der konkreten Planflächen bestehen keine geschützten Biototypen und ökologisch hochwertigen Strukturen, sondern vielmehr überwiegend touristisch intensiv geprägte Bereiche (v.a. in der Sommersaison). Die geplante Pfahlbauweise führt weder zu einer erheblichen Überprägung von Boden und Wasser noch zu einer erheblichen Störung im Ablauf der Naturvorgänge.

Aufgrund der Lage im o.g. FFH/Vogelschutzgebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Schutzgebiete in einer Vorprüfung zu ermitteln.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume/Biotope sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen sind im weiteren Planungsverlauf im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes (Vermeidung / Minimierung von planungs- oder eingriffsbedingten Beeinträchtigungen) und des nicht abwägungsfähigen faunistischen Artenschutzes zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst.

1.3.1 Abweichung vom Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist für die beiden Planungs-Teilbereiche „Strand“ aus. Die vorliegende Planung sieht keine Abweichungen vom Landschaftsplan vor, da der geplante Neubau als Pfahlbau errichtet und der bestehende Bau der Strandversorgungseinrichtung 54° Nord zurückgebaut wird.

1.3.2 Touristische Konzepte

Um der intensiven Verzahnung von Naturschutz und touristischer Nutzung im Planungsgebiet gerecht zu werden, folgen ergänzend zu den planerischen Vorgaben auch Aspekte touristischer Konzepte.

Tab. 3: Touristische Konzepte für das Plangebiet

Touristisches Konzept	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 (2014)	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus • Verbesserung der Wettbewerbsposition • Stärkung von Image, Marke, Marketing
Touristisches Entwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording (2017)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Stränden und Naturräumen • Bewahrung von der touristischen Nutzung unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen • Steigerung der touristischen Infrastruktur zur Erweiterung von Saison und Zielgruppen
Strandentwicklungskonzept der Gemeinde Sankt Peter-Ording (2018).	<p>Konkretisierung und Verortung von touristischen Maßnahmen im Strandabschnitt Ording unter Berücksichtigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erfassung der Bestandssituation und des daraus abgeleiteten Bedarfs, • der Prämisse der Qualitätssteigerung ohne einen zusätzlichen Flächenverbrauch • dem Schutz und der Erhalt der Lebensraumtypen und Biotopflächen und der natürlichen Dynamik des Naturraumes sowie der natürlichen Arten- und Lebensgemeinschaften
<p>Bewertung im Hinblick auf das Plangebiet:</p> <p>Die Ausweitung der touristischen Nutzung im Planungsraum wird durch die Lage und die naturräumlichen Gegebenheiten begrenzt. Bei der vorliegenden Planung empfehlen die touristischen Konzepte eine Umsetzung der Verlegung der kommunalen Strandversorgungseinrichtung ohne Beeinträchtigungen des Naturraumes und zusätzlichen Flächenverbrauch.</p>	

1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)

Die Teilgeltungsbereiche und deren Umfeld sind durch die weiträumigen Sandstrände und Wattflächen westlich von Sankt Peter-Ording gekennzeichnet. Die Teilbereiche 1 und 2 selbst befindet sich überwiegend südlich und westlich der beiden Holzstege des Strandzugangs Köhlbrand auf vegetationslosen, z.T. durch die Nutzung zeitweise verfestigten Sandflächen bzw. auf Schlick-, Sand- und Mischwatt-Flächen (abgängiger Standort), die dem gesetzl. Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG unterliegen. Insgesamt belegt die Lage der Teilbereiche innerhalb des Nationalparks und der Natura-2000-Gebiete die Bedeutung des gesamten Strandbereiches für den großflächigen Naturschutz.

Die folgende Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile bezieht sich vordergründig auf den Teilbereich 1 (Neubau Pfahlbau) der 26. F-Plan-Änderung.

1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktion *Erholung* von Bedeutung. Wohngebiete befinden sich erst in ca. 800 m Entfernung östlich und binnendeichs zum Plangebiet.

Erholung

Das Plangebiet befindet sich auf dem Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde Sankt Peter-Ording mit Eventflächen, Strandversorgungseinrichtungen und dem Strandparkplatz. Diese weitestgehend für die Öffentlichkeit zugängliche Küsten- und Strandlandschaft der westlichen Eiderstedter Halbinsel stellt einen sehr gut erreichbaren Naherholungsraum für Einheimische und Feriengäste dar. Die Erreichbarkeit wird durch entsprechende Infrastrukturen, wie z. B. Holzstege für Strandgäste und Fahrradfahrende sowie Strandparkplätze erleichtert und sichergestellt.

Die gesamte Küsten- und Strandlandschaft westlich der Ortslagen stellt mit den Angeboten der binnendeichs gelegenen Ortslagen und Kureinrichtungen einen der touristischen Hotspots an der schleswig-holsteinischen Westküste dar.

Bewertung

Der Planungsraum hat für die Wohnnutzung keine Bedeutung. Die touristische Bedeutung des Areals ist sehr hoch.

1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Im Zuge der Bearbeitung des Umweltberichtes zur 26. F-Plan-Änderung wurde das Gelände begangen und eine Biotoptypenkartierung im Jahr 2020 durchgeführt (19.12.2020, 06.05.2021). Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die „*Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein*“ (LLUR, 2019). Ergänzend wird die landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein aus den Jahren 2014 – 2019 für umliegende Biotoptypen herangezogen.

Der zweiteilige Planungsraum befindet im Übergang de z.T. durch Nutzungen verfestigten Strandbereich mit vegetationslosem Sand (KSs) außerhalb regelmäßiger Überflutungen durch die Nordsee und einem vegetationsfreien Schlick-, Sans- und Mischwatt (§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, LRT 1140).

Der aktuelle Pfahlbau befindet sich dabei innerhalb des eulitoralen Wattbereiches. In diesem Landschaftsraum sind Priele mit offenem Zugang zum Meer (KWp) sowie vegetationsfreie Schlick-,

Sand- und Mischwatten (KWw) charakteristisch. Diese Biotope sind gem. §30 (2) Nr. 6 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope und auch auf als FFH-Lebensraumtyp (LRT 1140) eingestuft.

Die im Osten außerhalb des Plangebietes befindlichen Primärdünen (KDv, KDo, KDs) liegen in einer Entfernung von ca. 300 m.

<u>Biotoptypen-Code</u>	<u>Bezeichnung des Biotoptyps</u>
KWw	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (§ 30 BNatSchG)
KWp	Priel (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)
KSs	Vegetationsfreier Strand

Vegetationsfreie Sandflächen, teilweise durch Befahren und Nutzungen verfestigt.

Bewertung

Innerhalb des abgängigen Standortes der Strandbar bestehen mit Prielen und vegetationsfreiem Schlick-, Sand- und Mischwatt gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 (2) Nr. 6 BNatSchG. Der Plangeltungsbereich des neuen Standortes hingegen ist als vegetationsfreie Strand-/Sandfläche geprägt und weist damit Biotope „allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz auf. Durch die Verlegung in Richtung Osten wird der Nutzungsdruck in einem naturschutzfachlich-ökologisch höherwertigen Raumausschnitt reduziert und ein konfliktärmerer und stärker verkehrlich genutzter Bereich überplant.

1.4.3 Tiere

Im Hinblick auf das Tierartenvorkommen stellt der zweigeteilte Plangeltungsbereich weitestgehend keinen Lebensraum mit besonderen Habitatfunktionen dar. Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Planungsraumes (Teilbereich 1) „Sandstrand ohne Vegetation“ und dessen Lage im räumlichen Kontext des Hauptaktivitätsstrands, den konzessionierten Teilflächen für Strandsegeln, Kitebuggynutzung und Strandevents und dem Strandparkplatz mit den entsprechenden Störungen besteht zwar potenziell eine ggf. ausgeprägte Sandlückenfauna, planungsrelevante Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Säugetiere finden im Planungsraum jedoch keine geeigneten Habitate.

Für die Gilde der Brutvögel der schleswig-holsteinischen Westküste weist der Plangeltungsbereich keine bedeutsame Funktion als Bruthabitat und kaum Rast- oder Nahrungsgebiet auf. Im Rahmen des Brutvogelmonitorings des LKN-SH Nationalparkverwaltung (fortlaufend) wurden in den für den Plangeltungsbereich der 26. Änderung FNP relevanten Zählgebieten rd. 41 Brutvogelarten festgestellt, mit Individuenzahlen zwischen einem und > 1.000. Der außendeichs gelegene Planungsraum liegt in den „Erfassungsgebieten des Brutvogelmonitorings an der Westküste von Schleswig-Holstein“ (Zählgebiet VE5112, VE5113).

Im näheren und weiteren Umfeld sind für Brut- und Rastvögel wichtige Habitate im Bereich der Dünen und Strandseen zu berücksichtigen.

Besonders planungsrelevante Phasen sind die zeitlichen Überschneidung der typischen Vogelbrutzeiten mit dem saisonal bedingt höheren Nutzungsdruck zwischen Frühjahr und Herbst.

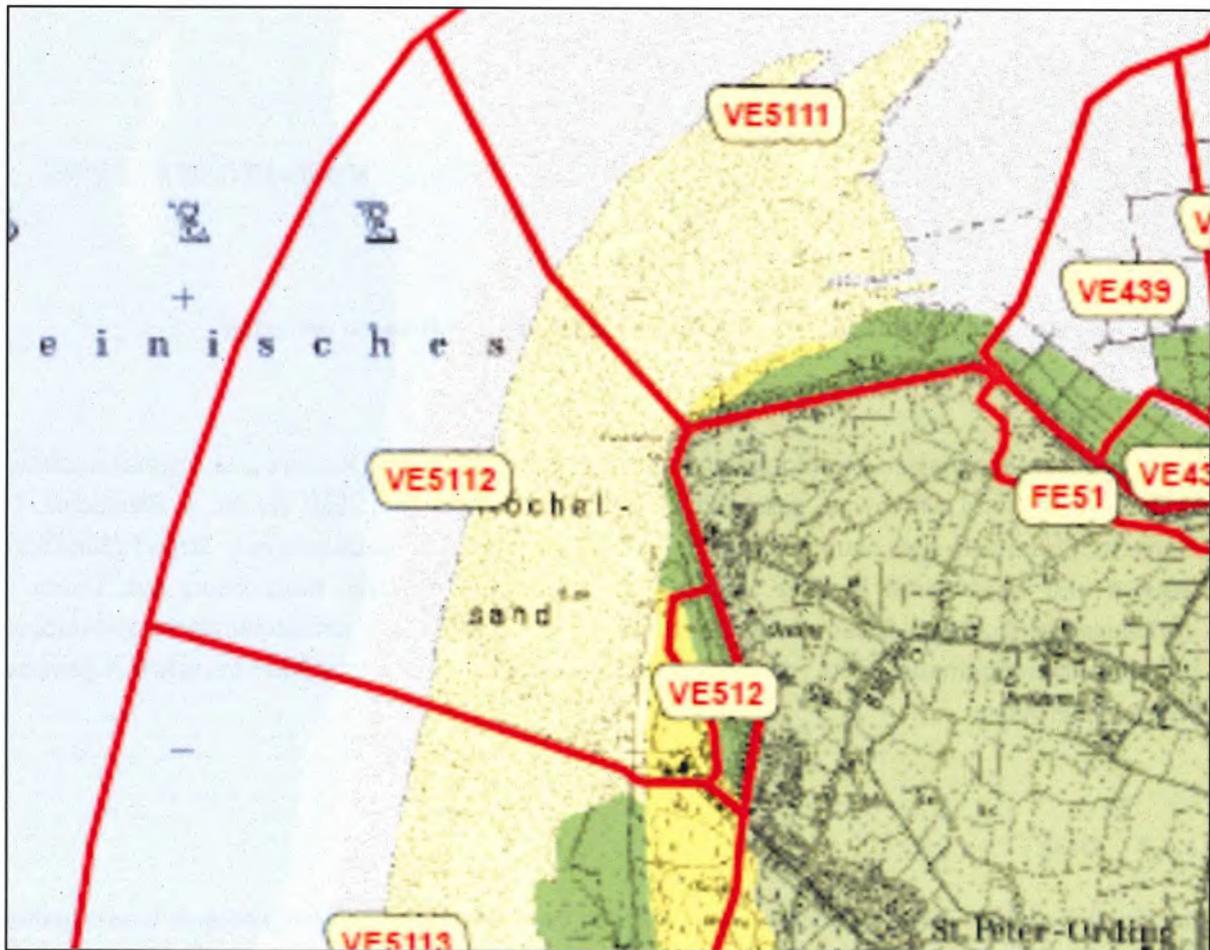


Abb. 4: Erfassungsgebiet Brutvogelmonitoring - Ausschnitt (Quelle LKN, 2009)

Bewertung

Das direkte Plangebiet weist keine Lebensräume und Habitatfunktionen für relevante Tierartengruppen auf. Bei den Vogelvorkommen im weiteren Umfeld zählen z.B. Rotschenkel zu den „streng geschützten“ Arten (Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, §44 BNatSchG, Rote Liste S-H, 2010: Vorwarnliste) der Austernfischer (Rote Liste S-H, 2010: ungefährdet) und die Lachmöwe (Rote Liste S-H, 2010: ungefährdet) zu den „besonders geschützten“ Vogelarten.

Die Tötung von Individuen und erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser und der anderen im Gebiet vorkommenden Arten führen (§ 44 Abs., 1 BNatSchG), sind verboten.

1.4.4 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Der Planungsraum ist vegetationsfrei und durch die ausgeprägte touristische Nutzung beeinträchtigt. Durch die fehlenden Lebensräume und Habitatfunktionen ist die Artenvielfalt im Planungsraum als gering zu bewerten.

1.4.5 Boden



Foto 1: Oberflächen- und Reliefverhältnisse im Plangebiet (Teilbereich 1). Blickrichtung Süden

Der geplante Standort der Strandbar liegt im Bereich des westlich vorgelagerten Sandstrandes, während sich der abgängige Standort innerhalb von vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwattflächen (§30 (2) Nr. 6 BNatSchG, FFH-LRT 1140) befindet. Der als Sandbank klassifizierte Bereich besteht überwiegend aus Fein- und Mittelsand sowie aus Muschelschalen. Das bodenbildende Substrat ist kalk- und salzhaltig. Der Sandboden befindet sich in einem durch Wind und (periodisch wirksamen) Wasserströmungen langfristig, dynamischen Umschichtungsprozess. Durch die Nutzung des Strandbereichs und der konkreten Vorhabensfläche durch Befahren und touristische Nutzungen (Strandsegel- und Kitebuggygebiet, Badetourismus) werden die Bodenverhältnisse allerdings anthropogen beeinflusst (Vorbelastung) und der Sandboden stellen- und zeitweise verfestigt.

Bewertung

Der Boden des geplanten Standortes kann als naturraumtypisch klassifiziert werden und weist aufgrund verschiedener Nutzungen, z.B. das Befahren, eine Vorbelastung und Verfestigung des Bodengefüges auf. Für den Boden des Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde. Gleichwohl sind die bodenspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungen im Zusammenhang mit Planungen und dem Bauvorhaben zu berücksichtigen.

1.4.6 Wasser

Oberflächengewässer

Im eigentlichen Planungsraum befinden sich keine natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässer. Der weitere Landschaftsausschnitt ist aber auch von Prielen unterschiedlicher Größenordnungen und zeitlicher Stabilität geprägt. Abhängig von den Hochwasserständen und -ereignissen wirken allerdings auch episodische Überflutungen auf den Plangeltungsbereich ein. Der Untersuchungsraum liegt damit im Einflussbereich des marinen Oberflächengewässers der Nordsee.

Grundwasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Aufgrund der besonderen Lage im Strandbereich und des Sandbodens ist die Versickerung von Regenwasser gewährleistet und der Grundwasserstand spielt keine entscheidende Rolle.

Bewertung

Aufgrund der Lage des Planungsstandortes besteht bei Hochwasserereignissen eine Überflutungsgefährdung.

Grundwasser und marine Oberflächengewässer stellen grundsätzlich aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdige Umweltgüter dar. Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Faktoren sind daher zu vermeiden.

1.4.7 Klima / Luft

Das Plangebiet im Strandbereich Ording der Gemeinde Sankt Peter-Ording liegt bei etwa 54.32° N und 8.58 ° O (WGS 84). Das Klima besitzt aufgrund der Nähe zur Nordsee einen feuchtgemäßigten, ozeanischen Charakter, der insbesondere durch die vorherrschende Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) geprägt ist. Nach der effektiven Klimaklassifikation von Köppen und Geiger (Beck et al. 2018) lässt sich Sankt Peter-Ording in die Klimaklassifikation Cfb (Ozeanisches Klima mittlerer Breiten) einordnen.

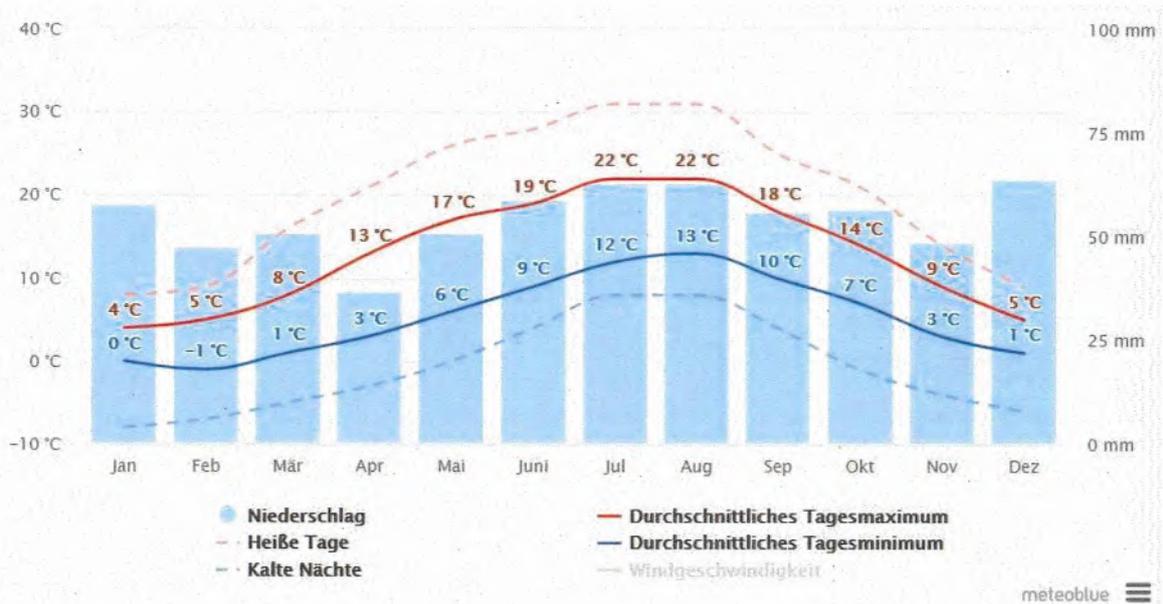


Abb. 5: Klimadiagramm Sankt Peter-Ording (Quelle: meteoblue.com)

Die Hauptwindrichtung ist West-Süd-West (WSW), die stärksten Winde finden sich im Dezember, die schwächsten von April bis Juni. Die jährliche Niederschlagsmenge ist gleichmäßig über das Jahr verteilt und fällt mit 969 mm relativ hoch aus. Über das Jahr herrscht ein ausgeglichener Temperaturgang mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9,8 °C. Im Winter steht das Gebiet unter dem erwärmenden Einfluss des Meeres, so dass das Januarmittel nicht unter 0 ° sinkt. Die höchsten Monatsmittel mit 22 °C fallen auf die Monate Juli und August.

Aufgrund dieser Lage des Untersuchungsgebietes können konkrete, kleinräumige Luftaustauschbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete nicht ausgewiesen werden; makro- und mikroklimatische Zustandsgrößen werden nicht beeinflusst.

Bewertung

Der Standort weist eine besondere Empfindlichkeit aufgrund der exponierten Windlage an der Küste auf.

Die Fläche und baulichen Maßnahmen des Plangeltungsbereiches wirken sich dabei nicht negativ auf die klimatischen Verhältnisse der Umgebung aus.

1.4.8 Landschafts- / Ortsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes und seine Umgebung werden durch die Weitläufigkeit des Strandes, der Küstenlinie und der Nordsee sowie der östlichen angrenzenden Dünenlandschaft und Siedlungsstrukturen geprägt. Darüber hinaus charakterisieren die typischen Pfahlbauten des St-Peter-Ordinger Strandes das Landschaftsbild und bilden ein touristisches Alleinstellungsmerkmal.



Foto 2: Strandzugang Köhlbrand mit Holzsteg und Fahrradparkplatz. Im Hintergrund das Bestandsgebäude der Strandbar 54° Nord und der nördlich gelegene Strandkorbverleih (Nebensaison). Blickrichtung Westen

Der konkrete Standort und seine direkte Umgebung werden zudem durch die Einrichtungen einer intensiven touristischen Nutzung geprägt. Hierzu zählen die Bohlenwege des Strandzugangs Köhlbrand, der anschließende Fahrradparkplatz, das ausgewiesene Strandsegel- und Buggygebiet sowie die Badenutzung. Nördlich des Plangebietes schließen sich weitere touristische Nutzungen wie Strandparkplatz, Strandkorbpodeste und eine temporäre Event-Fläche an.

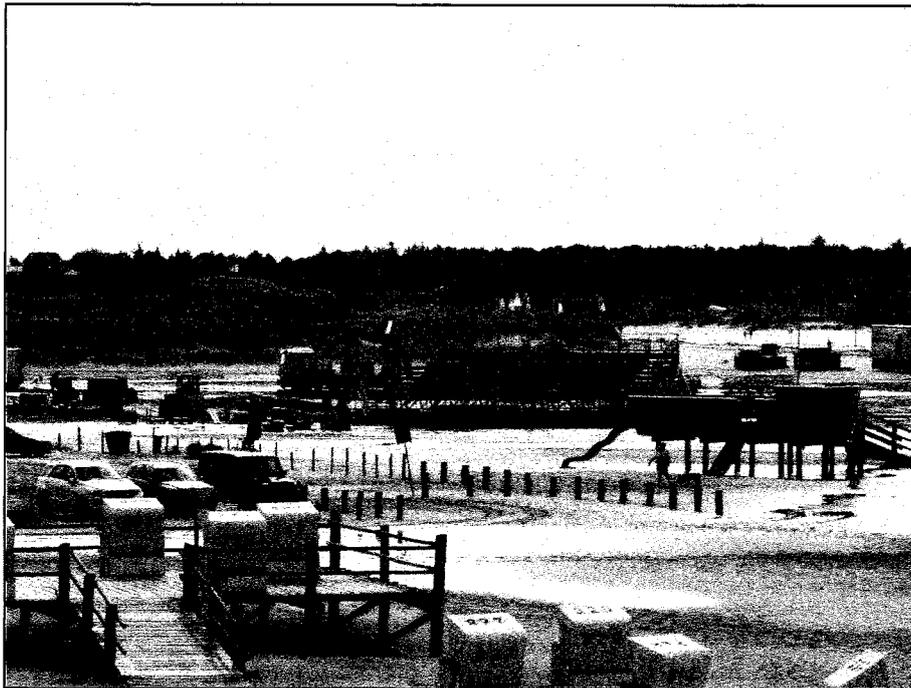


Foto 3: Strandnutzung mit Strandparkplatz, Eventfläche, Strandkorbpodesten und Spielplatz nördlich des Plangebietes (Hauptsaison), im rechten Bildhintergrund der Strandzugang Köhlbrand. Blickrichtung Osten

Das Plangebiet ist durch die bestehenden baulichen Anlagen visuell vorbelastet.

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des weiten und hochwertigen Landschaftsbildes des St. Peter-Ordinger Strandes. Der Erhalt dieser Qualitäten ist bei der Ausgestaltung der Planung zu berücksichtigen. Eine Verschlechterung der Landschaftsbild-Qualität ist zu vermeiden.

Aufgrund der konkreten Lage des Planungsraumes innerhalb des touristisch stark genutzten Strandbereichs mit vielen baulichen Einrichtungen ist eine ortstypische Bebauung im Kontext der bestehenden Gebäude und Anlagen möglich.

1.4.9 Kultur - und sonstige Sachgüter

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes (Gebietsnummer 8). Hierbei handelt es sich um Gebiete von denen bekannt ist oder zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Im Bereich des weitläufigen Strandes, dem sog. Rochelsand, wurden bereits Relikte mittelalterlicher Siedlungen und Deiche gefunden. Innerhalb des konkreten Plangebietes sind jedoch keine eingetragenen Denkmale oder Kulturgüter und ebenso keine archäologischen Fundstellen bekannt. Aufgrund der Lage innerhalb des archäologischen Interessengebietes ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes SH nach § 12 Abs. 2 DSchG notwendig.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2 Prognose

2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

2.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Der bestehende Pfahlbau würde im Zusammenhang mit dem prognostizierten Anstieg des Meeresspiegels zunehmend steigenden Sturm- und Hochwasserrisiken ausgesetzt sein. Ein Verbleib in dieser westexponierten Lage stellt damit eine steigende infrastrukturell-bauliche und auch wirtschaftliche Belastung dar. Dies ist weder aus Landschaftsbild- noch aus kommunal-touristischen Gründen gewünscht noch im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege zielführend.

Da mit der vorliegenden Planung die Verlegung des Standortes der Strandbar 54° Nord um ca. 230 m landeinwärts vorgesehen ist, würde der durch den Abriss des Bestandsgebäudes entstehende Vorteil einer örtlich ungestörten Dynamik im Bereich der Brandungszone nicht eintreten.

Die Realisierung des Vorhabens hat die Sicherung der touristischen Funktionen bzw. der bestehenden Angebotsqualitäten zum Ziel und dient damit auch dem Allgemeinwohl.

Eine Vermeidung im Sinne einer Null-Lösung ist auf Grund dieser Planungsaspekte nicht gegeben.

2.1.2 Standortalternativen

Der geplante Pfahlbau übernimmt die Funktionen des Strandversorgungs- und Gastronomiebetriebes Strandbar 54° Nord. Zudem wird mit der Positionierung des geplanten Gebäudes - und somit des Plangebietes - Richtung Osten aus dem freien Strandareal in den Bereich der stärkeren touristischen

Nutzung ein konfliktärmerer Standort geringerer ökologischer Bedeutung gewählt. Da außerdem die zukünftigen Funktionen für die Strandversorgung an diesen Standort gebunden sind, ist aus Sicht des Umweltschutzes der aktuelle Standort als geeignet und relativ konfliktarm zu bewerten. Erheblich günstigere Standortvarianten sind aus dieser Sicht nicht erkennbar.

2.1.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Die direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen werden innerhalb der Tabelle bei Betroffenheit formuliert.

Tab. 4: Mögliche erhebliche Auswirkungen

Potentielle Ursachen	Im Hinblick auf	Mögl. erhebliche Umweltauswirkungen
Geplantes Vorhaben	Bau	Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden in Kap. 2.2 ff. beschrieben und sind in der Umweltprüfung zum B-Plan 87 zu konkretisieren.
	Vorhandensein	
	Abrissarbeiten	
Nutzung von natürlichen Ressourcen	Fläche	Soweit die potenziellen Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes zu beschreiben und zu bewerten sind, erfolgt dies in den Kap. 2.2 ff..
	Boden	
	Wasser	
	Tiere	
	Pflanzen	
Emissionen	Biologische Vielfalt	Die Verlagerung des Standortes der Strandversorgungseinrichtung führt zu keiner erheblichen Abweichungen von den derzeitigen Emissionen / Belästigungen.
	Schadstoffe	
	Lärm	
	Erschütterungen	
	Licht	
	Wärme	
	Strahlung	
Sonstige Belästigungen		
Abfälle	Art der Abfälle	Art und Menge der erzeugten Abfälle entspricht der derzeitigen Abfallmenge und –art. Die Abfälle werden im Rahmen der geregelten Abfallentsorgung behandelt.
	Abfallmenge	
	Abfallbeseitigung	
	Abfallverwertung	
Risiken	menschliche Gesundheit	Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes (Strandversorgungseinrichtung) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen
	kulturelles Erbe	
	Umwelt	

		gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar. Auch Risiken durch Unfälle im Rahmen der Betriebsversorgung sind nicht strukturell höher als z. B. durch die Nutzung des naheliegenden Strandparkplatzes. Die Rückverlegung in Richtung der höhergelegenen Sandbank minimiert ebenfalls die Gefahr einer Fahrzeughavarie.
Kumulierung mit Wirkungen benachbarter Vorhaben	Umweltprobleme	Im weiteren Umfeld sind keine Planungen mit erheblichen kumulierenden Auswirkungen bekannt.
	Nutzung natürlicher Ressourcen	
Klima	Klima	Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes ist nicht mit erheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen. Aufgrund der veränderten Lage (landeinwärts) und der Art der Bauweise (Pfahlbau) werden die Folgen des Klimawandels (u.a. Überflutung) in der Planung berücksichtigt.
	Klimawandel	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Techniken	Der Bau und Betrieb des zugelassenen Betriebes Strandversorgungseinrichtung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insofern sind keine konfliktträchtigen Techniken oder Stoffe erkennbar.
	Stoffe	

2.2 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

Wohnen

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben werden durch das Vorhaben keine Wohnfunktionen innerhalb des Plangeltungsbereiches und dessen weiteren Umfelds betroffen. Die nächstgelegenen Siedlungsstrukturen befinden sich an der Straße „Strandweg“ in einer Entfernung von rd. 900 m in östlicher Richtung. Es handelt sich dabei um das ehem. Kurheim Köhlbrand, dessen wohnbaulichen Nachbarn sowie Einfamilienhäuser, die z. T. auch vermietet werden.

Tourismus/Erholung

Da im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die Erholungsfunktion des Gebietes ist festzustellen, dass durch das Vorhaben eine qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes erreicht und somit die Erholungsfunktion des Raumes gestärkt wird.

2.2.2 Schutzgut Biototypen / Vegetation

Das Planvorhaben orientiert sich mit dem Teilbereich 1 im Bereich des vegetationsfreien Sandstrands (Teil des Rochelsandes), damit außerhalb gesetzlich geschützter Biotope. Auch eine Einstufung als Lebensraumtyp (LRT gem. Anhang I der Fauna Flora Habitatrichtlinie) liegt nicht vor.

Dagegen befindet sich der Teilbereich 2 (Standort des aktuellen Strandversorgungsbetriebes) innerhalb der von der Biotopkartierung des Landes erfassten Gebietskulisse eines „vegetationsfreien Schlick-, Misch- und Sandwatts“. Dieser Biototyp unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG bzw. um den LRT 1140 des Anhanges 1 der FFH-Richtlinie.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe in Biotop- und Vegetationsflächen sowie ausgleichspflichtige Eingriffe werden ggf. im Zuge des B-Planverfahrens (B-Plan 87) ermittelt und dargestellt.

2.2.3 Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung

Im Hinblick auf das Tierartenvorkommen stellt das direkte Plangebiet keinen Lebensraum mit bedeutsamen Habitatfunktionen für relevante Tierartengruppen Avifauna, Reptilien und Amphibien dar. Abstandsrelevante Lebensräume finden sich in östlicher Richtung im Kontext der Dünenkomplexe und Strandseen. Der Abstand zu diesen Landschaftsausschnitten beträgt rd.

Im weiteren Umfeld ist für vorkommende Vogelarten davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) und auch keine erheblichen Störungen von Brutvögeln auftreten wird (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Funktionalität der im weiteren Umfeld bestehenden Habitatflächen wird aller Voraussicht nach nicht über das bisherige nutzungsbedingte Maß hinausgehend beeinträchtigt. Im weiteren Umfeld bestehen großräumige Areale vergleichbarer und höherer ökologischer Funktionseignung. Erhebliche zusätzliche Störungen der Arten sind nicht zu erwarten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der neue Pfahlbau und die Umstellung auf eine ganzjährige Bewirtschaftung können potenziell zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung, insbesondere der lebensraumtypischen Avifauna durch Individuenverluste durch Vogelschlag an großflächigen Verglasungen und durch zusätzliche Lichtemissionen während der Abendstunden außerhalb des Sommers. Hierzu werden im Rahmen der sich aus der Flächennutzungsplanung entwickelnden Bebauungsplanung (B-Plan Nr. 87) konkretere Aussagen zur Licht- und Beleuchtungssituation, zu geeigneten und angemessenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Dies gilt auch für die geplante Beleuchtung des anteilig innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teil des Holzsteges. Der außerhalb des Plangeltungsbereiches der 26-Änderung FNP und des B-Plan Nr. 87 liegenden Abschnitte des Holzsteges, für den ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden soll, ist Gegenstand einer eigenständigen landschaftspflegerischen

Begleitplanung (LBP „Anpassung der Steganlage an den geänderten Standort der Strandbar 54 ° Nord“).

Im Zuge der Bautätigkeiten sowie des geplanten ganzjährigen Betriebes kann es potenziell zu Störungen der Brut- und Rastvögel kommen. Zum Schutz der naturraumtypischen Brutvögel sind Brutgebiete ausgeschildert, die sich in einem ausreichenden Abstand zum Plangeltungsbereich befinden.

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb und in einem ausreichenden Abstand zu den nächstgelegenen Gebieten.

Der aus der Inanspruchnahme der Strandangebote im Umfeld des Plangeltungsbereiches, der vorhandenen Zuwegungen zum Strand sowie im Nahbereich des Strandparkplatzes, des Holzsteges etc. resultierende Vergrämungseffekt sollte bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bautätigkeiten berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollten die Bautätigkeiten möglichst außerhalb der Brutzeiten zwischen 01.04. d. J. und 31.07. d. J. erfolgen.

Da mit dem B-Plan kein nennenswerter Verlust von Bruthabitaten verbunden ist liegt keine erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten und der europ. Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vorliegt, ist eine artenschutzrechtliche Relevanz nach §§ 44 BNatSchG nichtgegeben.

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Licht

Im Zusammenhang mit einer potenziellen zukünftigen Lichtsituation (z. B. Störung lichtempfindlicher Insekten, Lockwirkung auf Vögel), die sich aus dem geplanten ganzjährigen Betrieb der Strandbar ergeben kann, sind auf der planerischen Eben des Bebauungsplanes darzustellen:

- die aktuelle Lichtemission,
- jahres- und tagbezogene Beleuchtungszeiten Bestand – Planung,
- Art und technische Aspekte der aktuellen Beleuchtung.

Potenzielle Gefährdungen von Arten verursacht durch Glas und Licht des neuen Pfahlbaus mit einer ganzjährigen Bewirtschaftung sind im Rahmen der weiteren Planung durch konkrete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Die darzustellenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen schließen ebenso die Darstellung eines Beleuchtungskonzeptes (Art der Beleuchtung, Lichttemperatur, räumliche Ausleuchtung, zeit- u. ggf. sensorgesteuerte Beleuchtung) für den Hochbau sowie den anteiligen Holzsteg.

2.2.4 Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ des Untersuchungsraumes sind im Kontext der Eingriffe für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden wird auf planerischen Ebene des Bebauungsplans Nr. 87 konkretisiert. Hierbei wird der Neuversiegelung des Strandbodens im Teilbereich 1 die Entsiegelung durch den Rückbau des zurzeit bestehenden Pfahlbaus (Teilbereiches 2) gegenübergestellt.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangeltungsbereich sind keine natürlichen oder naturnahen Still- oder Fließgewässer vorhanden.

Im eigentlichen Planungsraum befinden sich keine natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässer. Der weitere Landschaftsausschnitt ist aber auch von Prielen unterschiedlicher Größenordnungen und zeitlicher Stabilität geprägt. Abhängig von den Hochwasserständen und -ereignissen wirken allerdings auch episodische Überflutungen auf den Plangeltungsbereich ein. Der Untersuchungsraum liegt damit im Einflussbereich des marinen Oberflächengewässers der Nordsee.

Bei Überflutungen ist mit geringfügigen, nicht relevanten und nicht erheblichen Strömungsbeeinflussungen im Bereich der einzelnen Stützpfeiler zu rechnen. Hierbei handelt es sich um ein jeweils kleinräumiges und temporäres Phänomen. Erhebliche Auswirkungen auf die groß- oder kleinskaligen dynamischen Boden-, Wasser- und Strömungsverhältnisse werden nicht prognostiziert.

Grundwasser

Das geplante Vorhaben stellt keine Beeinträchtigung des Grundwassers dar, da keine relevante Überbauung / Versiegelung stattfinden. Der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser wird im Strandbereich versickern.

2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die Weite des Strandes und die Küstenlage sowie die charakteristischen Pfahlbauten geprägt.

Der geplante Pfahlbau ersetzt das derzeitige Bestandgebäude der Strandversorgungseinrichtung Strandbar 54 ° Nord, das im Rahmen der Verlegung des Standortes zurückgebaut wird. Mit diesem Rückbau sowie dem Neubau eines ortstypischen Pfahlbauwerks wird die Qualität des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt, eher sogar durch die Ordnung am Strand verbessert.



Foto 4: Das für den Rückbau vorgesehene kommunale Pfahlgebäude mit Stegzugang

Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Planung sich keine Verschlechterung der Qualitäten des Landschaftsbildes ergeben.

2.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des konkreten Plangebietes sind keine eingetragenen Denkmale oder Kulturgüter und ebenso keine archäologischen Fundstellen bekannt. Aufgrund der Lage innerhalb des archäologischen Interessengebietes ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes SH nach § 12 Abs. 2 DSchG notwendig.

Darüber hinaus ist stets § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2.2.9 Europäische Schutzgebiete

2.2.9.1 FFH-Vorprüfung

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, ist nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes erforderlich.

Hier ist zunächst in einer **FFH -Vorprüfung** i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH -Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die FFH -Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob potenzielle projektbezogene Wirkfaktoren und -pfade es ermöglichen, durch die Art, Intensität und Reichweite zu *erheblichen* Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele zu führen.

Der Planungsraum befindet sich im Geltungsbereich der außendeichs ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (0916-391),
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (0916-491) sowie dem
- „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“.

Der bestehende Pfahlbau der Strandbar 54° Nord befindet sich innerhalb des LRT 1140. Erhaltungsziele und- zustand der Lebensraumtypen

Das (FFH-)Gebiet ist für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie

- von besonderer Bedeutung:
 - 1130 Ästuarien
 - **1140 vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt**
 - 1150 Lagunen des Küstensaumes (Strandseen)
 - 1170 Riffe
 - 1210 einjährige Spülsäume
 - 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
 - 1310 Pioniervegetation [...] auf Schlamm und Sand
 - 1320 Schlickgrasbestände
 - 1330 Atlantische Salzwiesen
 - 2110 Primärdünen
 - 2120 Weißdünen mit Strandhafer

- von Bedeutung:

keine

Im Planungsraum ist der FFH-LRT 1140 „vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt innerhalb des Standortes der abgängigen Strandbar zu berücksichtigen.

- Arten
 - Großer Tümmler

Im Planungsraum (Standort am Strand) liegen keine LRT von besonderer oder von Bedeutung vor.

Für das zu berücksichtigende FFH-Gebiet 0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ werden als übergreifende Ziele für formuliert:

Erhalt ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten; auch die Erhaltung der Beziehung zwischen den Teilbereichen und den angrenzenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [...], insbesondere der biotische und abiotische Stoffaustausch [...].

Als Ziele für die relevanten Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung gelten:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik.
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse.
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen.
- einer möglichst hohen Wasserqualität.
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Im Zusammenhang mit den möglichen indirekten Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob Wirkkomponenten und Wirkreichweiten vorliegen, die das Maß dessen, was sich aus der bestehenden Nutzung ergibt, erheblich oder nachhaltig überschreiten. Innerhalb des geteilten Plangebietes ist der FFH-LRT 1140 „vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt innerhalb des Standortes des zurück zu verlegenden Strandversorgungsbetriebes zu berücksichtigen. Allerdings wird der bestehende Pfahlbau zurückgebaut, so dass sich nach Abschluss der Bautätigkeiten ein verbesserter Zustand für den LRT 1140 ergeben kann. Damit stellt die vorliegende Planung in diesem Nahbereich keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Der Erhaltungszustand der LRT im weiteren Umfeld ist als günstig zu beschreiben.

Durch den Neubau des Pfahlgebäudes südlich des Strandzugangs Köhlbrand auf dem Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde St. Peter-Ording - Abstand zur Küstenlinie und FFH-LRT mehr als 200 m - werden keine erheblichen oder nachhaltigen anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen prognostiziert, die erheblich über das festzustellende Maß der bisherigen Nutzung hinausgehen. Die zeitlich befristeten baubedingten Beeinträchtigungen sind durch eine angepasste Baudurchführung zu vermeiden oder auf ein notwendiges Niveau zu reduzieren (Vermeidung von Beeinträchtigungen).

Hierzu zählen:

- Lärm,
- Ein- oder Auftrag flüssiger oder fester Stoffe (Baustoffe, Betriebs- oder Betriebshilfsstoffe, Chemikalien, Abfälle).

2.2.9.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (s. Kap. 2.2.9.2)

FFH-Gebiet 0916-391

Ungestörter Ablauf der Naturvorgänge (Erhalt u.a. der Morphodynamik, der hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse)

Die natürlichen Abläufe der Naturvorgänge werden durch den Bau des Pfahlgebäudes aufgrund der Lage auf dem zum Teil verfestigten Strandbereich des ausgewiesenen Strandsegel- und Kitebuggygebietes, auf dem Hauptaktivitätsstrand außerhalb von FFH-LRT und in über 200m Entfernung zur Küstenlinie sowie Art des Baus (Pfahlbau auf Stützpfehlen ohne Überbauung des Bodens) nicht erheblich überprägt. Die geomorphologische bzw. bodengenetische Dynamik des betroffenen Bodenkörpers, die Sediment- und Strömungsverhältnisse, die Biotopkomplexe und Wasserqualität werden auf Grund der Art der Gründung von Pfahlbau und Holzsteg nur kleinräumig und temporär beeinflusst. Auch ist zu berücksichtigen, dass aus dem Rückbau des Bestandsgebäudes eine lokale Entlastung der ökologischen Situation des LRT 1140 resultiert.

Eine Beeinträchtigung, die den Zustand des Schutzgebietes erheblich und nachhaltig belastet, wird im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sowie dessen geplantem ganzjährigem Betrieb nicht erwartet.

Dauerhafte Eingriffsfolgen – Lebensraumtypen

Da von der Bauleitplanung keine FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I und Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie betroffen sind, entfällt die Notwendigkeit eine Erheblichkeitsermittlung (nach Lambrecht, H. und Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP) durchzuführen.

Kumulative Wirkungen

Im Planungsraum bestehen keine weiteren, parallel geplanten Bau- oder Planungsvorhaben; kumulative Wirkungen und erhebliche Folgen für die LRT durch andere Nutzungen sind nicht erkennbar.

Tierarten

Als relevante Tierarten nach den Anhängen FFH-Richtlinie werden genannt:

- Maifisch, Finte, Meerneunauge, Flußneunauge, Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal und Großer Tümmler.

Eine Gefährdung der Arten kann aufgrund des Standortes am Strand mit über 200 m Entfernung zur Küstenlinie ausgeschlossen werden. Auch die zeitlich befristeten Rückbautätigkeiten stellen bei der Berücksichtigung der anerkannten bautechnischen und sonstigen Regelungen und Normen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

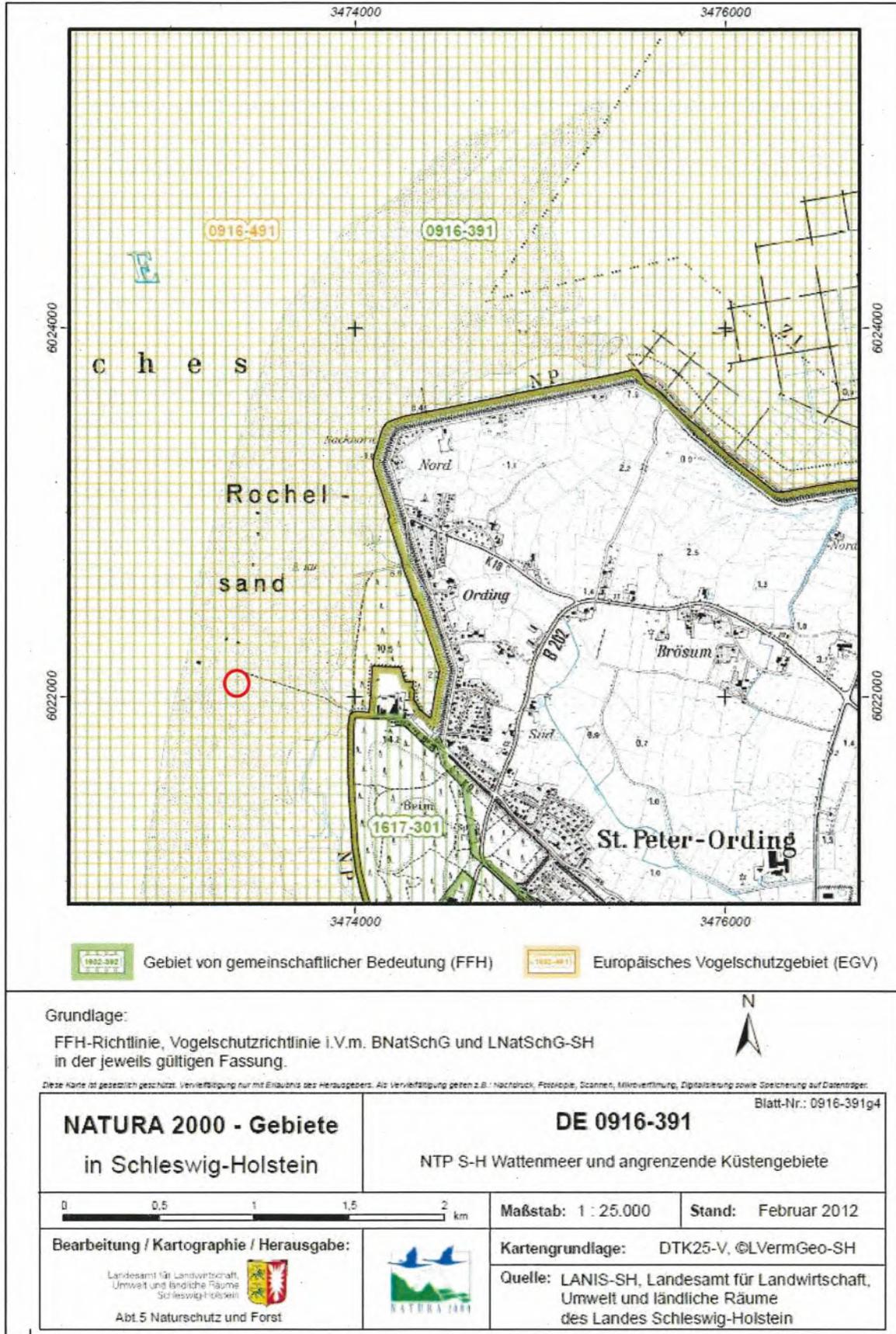


Abb. 6: Natura-2000-Gebiete und Lage des Plangebietes (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, LLUR, 2021)

Zusammenfassendes Ergebnis

Durch den Bau und den Betrieb des Pfahlbaus ergeben sich keine dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigungen für FFH-Lebensraumtypen und -arten. Durch andere Pläne oder mit anderen Wirkfaktoren des Vorhabens kumulativ zu berücksichtigende Flächenverluste oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und -arten sind nicht gegeben. Als Ergebnis der Vorprüfung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes als gegeben bewertet.

2.2.9.3 Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet DE 0916-491

Zur Realisierung der Bauleitplanung ist im Vorfeld der Planungen die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen dieses Schutzgebietes zu berücksichtigen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob potenzielle projektbezogene Wirkfaktoren und -pfade es zulassen, durch die Art, Intensität und Reichweite zu *erheblichen* Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele zu führen.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Teilgebiet 1 des Vogelschutzgebietes DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstenstreifen.

Das Areal wird durch Wattflächen, Außensände, Flachwasserzonen und Salzwiesen gekennzeichnet. Diese Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen.

Von den im Vogelschutzgebiet nachgewiesenen 72 Brut- und Rastvogelarten von besonderer Bedeutung (MLUR, 23.4.2007, Gebietspezifische Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete) kommen ca. 35 Brutvogelarten im NP sowie den Salzwiesen zwischen NP-Grenze und Deich vor. Drei Brutvogel- und eine Rastvogelart (Rohrweihe, Bekassine, Schwarzkopfmöwe und Kornweihe) gelten als Anhang I – Arten als streng geschützt.

2.2.9.4 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Als vorrangiges Ziel für das Vogelschutzgebiet ist der **Prozessschutz** oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs.1 NPG) und schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. Weitere Ziele sind:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prieln, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primardünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschilfflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Heiligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Aufgrund des übergreifenden Zieles des Prozessschutzes werden im NP Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in diesem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten, die unter 1. aufgeführt sind. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsvorgängigkeit:

Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
- von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u.a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
- einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschilfflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenvögel, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Untereibe,
- der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*) in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording,
- des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meerestenten,

- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrographischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselseitigen Nahrungsangebotes verlagern können
- Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei
- von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

2.2.9.5 Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (s. Kap. 2.2.9.5)

Prozessschutz, Erhalt der natürlichen geomorphologischen Dynamik, lebensraumtypischen Strukturen, ökologischen Wechselbeziehungen, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer- verhältnissen, Wasserqualität, weitgehend unbeeinträchtigte Bereiche, des Tideeinflusses

Die natürlichen Abläufe der Naturvorgänge werden durch den geplanten Bau und Betrieb des Pfahlgebäudes nicht verändert.

Der Erhalt von geeigneten Lebensräumen etc. wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da folgende Punkte beachtet werden:

- Lage am stark frequentierten Strandbereich
- Rückbau des Bestands-Pfahlgebäudes
- Bau außerhalb der Sommersaison
- Räumlich eng begrenzt
- Zeitliche Begrenzung der lärmintensiven Bautätigkeit und Einbringen der Tragpfähle auf wenige Tage
- Keine Verwendung umweltgefährdender Holzanstriche und Reinigungsmitteln mit nachteiligen Auswirkungen auf die Nahrungskette

Die Lebensraumfunktionen des Gebietes bleiben damit erhalten, die Erhaltungsziele für die Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt; Brut- und Rastgebiete werden nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Kumulative Wirkungen

Im Planungsraum bestehen zurzeit keine parallelen Bauvorhaben; kumulative Wirkungen und erhebliche Folgen für die o.g. Erhaltungsziele durch andere Nutzungen sind nicht erkennbar.

2.3 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der Art des zugelassenen Betriebes (Strandversorgungseinrichtung) werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen erwartet; das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist nicht erkennbar.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich Kenntnislücken nur im geringen Umfang im Hinblick auf deren möglicher Untersuchungstiefe. Für die Einschätzung im Zuge der F-Plan-Änderung ist der Kenntnisstand jedoch ausreichend.

3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Der Bedarf für ein Monitoring und ggf. die Verfahrensregelungen zur Durchführung angemessener Maßnahmen wird auf der planerischen Ebene des B-Planes ermittelt.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des Strandabschnittes Ording, südlich angrenzend an den Strandzugang Köhlbrand. Hier soll ein kommunaler Pfahlbau in ortstypischer Pfahl-Bauart entstehen. Das neue Gebäude nimmt die Funktionen des bisher nordwestlich gelegenen Pfahlbaus der Strandversorgungseinrichtung Strandbar 54° Nord auf. Dafür wird der zurzeit bestehende Pfahlbau zurückgebaut. Die Rückverlegung der Strandversorgungseinrichtung erfolgt im Rahmen der Anpassung an die naturräumlichen Änderungen (Strandrückgang).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und FFH-/Vogelschutzgebieten. Die Zielvorgaben der Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Belange des Landschaftsbildes werden beachtet, indem der Neubau die ortstypische Bauart der charakteristischen Pfahlbauten übernimmt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 87, der sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4 Literaturverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

- BauGB - Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BBodSchG - Bodenschutzgesetz** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017).
- DSchG - Denkmalschutzgesetz** vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch § 10 (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508)
- FFH – Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 24. Februar 2010; zuletzt geändert durch § 8 (Art. 7 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).
- LBodSchG - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz** in der Fassung vom 14. März 2002, zuletzt geändert durch § 5 (Art. 10 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Innenministerium** (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: „Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht“.

Fachliche Grundlagen

- Bodenübersichtskarte (BÜK 200)**, Blatt CC 2310 *Helgoland*.
- Bonin-Körkemeyer, Barbara** (2002): Landschaftsplan der Gemeinde St. Peter-Ording - FORTSCHREIBUNG -
- Geologische Übersichtskarte (GÜK 200)**, Blatt CC 2310 *Helgoland*.
- Gemeinde St. Peter-Ording** (2018): Strandentwicklungskonzept St. Peter-Ording
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein** (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.
- Koop, B. & Berndt, R. K.** (2014): Zweiter Brutvogelatlas, Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 7.
- Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Hrsg.) & Arbeitskreis Wirbeltiere**, Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Bearbeitung: Klinge, A. & Winkler, C. . Schriftenreihe: LANU SH – Natur 11, Flintbek.

- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019):** Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H (Stand: 03/2019).
- LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021):** Landwirtschafts- und Umweltatlas. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- LBV - Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr S-H u.a. (2004):** Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).
- LVermGeo SH - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021):** Digitaler Atlas Nord. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>
- LVermGeo SH - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021):** Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>
- Lambrecht, H. und Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP
- MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020):** Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreisfreie Stadt Flensburg. Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Neuaufstellung 2020.
- MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021):** Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml>
- MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2010):** Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2007):** Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete sowie Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet "Halligen" sowie die "Übergreifenden Ziele für das Gesamtgebiet" des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiet i. d. F. v. 23.04.2007
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002):** Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V. Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

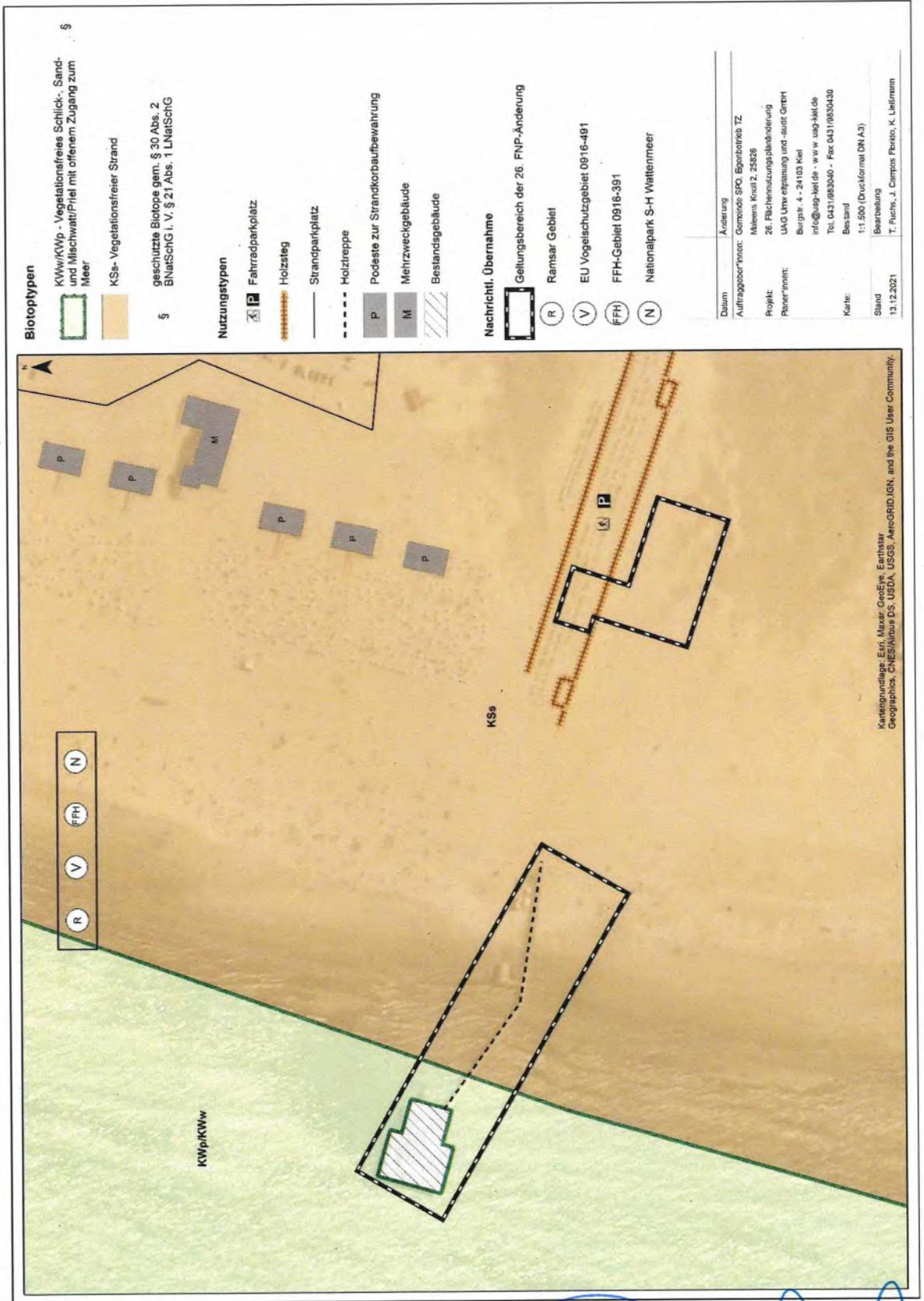
Fotoaufnahmen

S. Matusek / T. Fuchs 31.07.2013, 19.12.2020, 06.05.2021

Planung:

UAG • Umweltplanung und -audit GmbH
Burgstraße 4 - 24103 Kiel
Tel. 0431 / 983040
E-Mail: info@uag-kiel.de
Web: www.uag-kiel.de

5 Anhang: Karte „Biotop- und Nutzungstypen - Bestand“



St. Peter-Ording, den 10/10/22



(Ritter)
-Bürgermeister-